

Abwasserzweckverband „Kaiserstuhl Nord“

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung vom 15.04.1986 i. V. m. den Änderungssatzungen vom 04.12.2001 und vom 15.07.2013

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die
Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kaiserstuhl Nord“ am 22.03.2022
folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbands finden gemäß § 20 GKZ die für die
Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Das Rechnungswesen
wird nach den Vorschriften der EigBVO-HGB geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands erfolgen in den
Verbandsgemeinden durch Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach
Absatz 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.
- (3) Der Wirtschaftsplan des Zweckverbands wird in Zusammenhang mit der öffentlichen
Bekanntmachung des Wirtschaftsplans nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde
öffentlich ausgelegt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, 22.03.2022

Der Verbandsvorsitzende

gez.
Burger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Kaiserstuhl-Nord geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.